

# Amts-Blatt

## der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 25.

Marienwerder, den 19. Juni

1872.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 15. und 16. Stück des Reichs-Gesetzblattes pro 1872 enthält untr:

Nr. 825 den Postvertrag zwischen Deutschland und Spanien, vom 19. April 1872.

Nr. 826 die Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Thierärzte und die Prüfung der Kandidaten der Thierheilkunde und der Pharmazie aus Württemberg, sowie den Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe, vom 17. Mai 1872.

Nr. 829 das Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer, vom 31. Mai 1872.

Nr. 830 das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Postfreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg, vom 29. Mai 1872.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung** wegen Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten Schulverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 und der an demselben Tage fälligen Coupons derselben, so wie der in der 14. Verloosung gezogenen Schulverschreibungen der Anleihe von 1856.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. zur Rückzahlung gekündigten sämtlichen Schulverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst, Dranienstraße Nr. 94, schon vom 22. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen Revisionsstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags durch Zahlung des Nennwerths eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 1. t. M. fälligen Coupons dieser Anleihe statt.

Zu diesem Zwecke sind die Verschreibungen nebst den nach dem 1. Juli d. J. fälligen Coupons Serie IV. Nr. 3 bis 8 und Talons mit den in gewöhnlicher Weise aufzustellenden Verzeichnissen, und abge sondert davon die am 1. t. M. fälligen Coupons Ser. IV. Nr. 2. abzugeben. Formulare zu den Verzeichnissen der Schulverschreibungen nebst den Quittungen über die Kapitalbeträge sind bei der Staatsschulden-Tilgungskasse unentgeltlich zu haben.

Ausgegeben in Marienwerder den 20. Juni 1872.

Dagegen ist in den mit den gedachten Coupons Nr. 2. abzugebenden Verzeichnissen nur die Stückzahl und der Betrag der verschiedenen Appoints anzuführen; diese Verzeichnisse müssen aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein.

Vom 22. d. M. findet zugleich die Einlösung der in der 14. Verloosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 16. Dezember v. J. zum 1. t. M. gekündigten 102,600 Thaler Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856 statt, mit welchen die Coupons Serie V. Nr. 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern sind.

In einem Schriftwechsel wegen Einlösung der Schulverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 kann sich die Staatsschulden-Tilgungskasse nicht einlassen.

Auswärtige können die in ihrem Besitze befindlichen gekündigten Schulverschreibungen an die nächstgelegene Regierungs- oder Bezirks-Hauptkasse oder an die Kreiskasse in Frankfurt a. M. einreichen, welche sie an die Staatsschulden-Tilgungskasse einzusenden, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu bewirken hat.

Quittungs-Formulare sind auch bei den genannten Provinzialkassen zu haben. Die Schulverschreibungen sind an dieselben mit doppelten Verzeichnissen einzureichen.

Bei den letzteren Kassen werden ebenfalls vom 22. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, die am 1. t. M. fälligen Coupons der fünfprozentigen Anleihe von 1859 eingelöst.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

2) Die Chauſſee von Lautenburg nach Löbau ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radselgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 30. Mai 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.

Im Auftrage: Maclean.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Da nach den uns zugegangenen amtlichen Mittheilungen neue Fälle von Kinderpest in Russisch Polen

ist länger als 2 Monaten nicht conflant worden sind, so erscheint die Aufrechterhaltung des durch den § 2 unserer Polizei-Verordnung vom 25. Juli 1871, Maasregeln über die Verordnungs (Amtsbl. pro 1871. S. 154) ausgesprochenen Verbotes der Einfuhr von Schafen und Ziegen, sowie von Rindshäuten, Hörnern, Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, Wolle und Lumpen zur Zeit nicht mehr erforderlich.

Es wird daher die dort angeordnete Sperre, so weit es sich um die vorgenannten Thiere und Abfälle handelt, für die ganze Grenze unseres Bezirkes gegen Polen hierdurch mit dem Bemerken aufgehoben, daß die übrigen Bestimmungen der genannten Polizei-Verordnung auch ferner fortbestehen, daß also die Grenze auf der durch unsere genaunte Polizei-Verordnung bezeichneten Strecke insbesondere für Rindvieh aller Art gesperrt bleibt.

Marlenwerder, den 13. Juni 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

A) Der bisherige Gutsbezirk „Vorwerk Stremoczyn“, Kreises Braubenz, ist mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs mit der Stadt Braubenz in kommunal- und polizeilicher Beziehung vereinigt worden.

Marlenwerder, den 12. Juni 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

B) Die Polizei-Verordnung der Königlichen Kommandantur und des Magistrats zu Thorn vom 10. Mai c. wegen des Abladens von Schutt, Erde, Gemüll, Schnee und Eis an der Uferböschung der Weichsel längs der Festungsmauer ist in dem Kreisblatte des Kreises Thora pro 1872 Nr. 43. S. 25 veröffentlicht worden.

Marlenwerder, den 6. Juni 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

C) Nach der Bestimmung im § 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1863 — Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes für 1863 S. 319—321 — ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen — 85 und mehr Quadratmeter — verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuerstelle seines Bezirks die von ihm mit Tabak bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe im Landesmaasse, mithin in Preußen nach Aren und Quadratmetern genau und wahrhaft schriftlich anzugeben, worüber ihm dann eine Bescheinigung ertheilt wird.

Um Diejenigen, welche im laufenden Jahre in der Provinz Westpreußen Tabak im steuerpflichtigen Umfange pflanzen oder schon gepflanzt haben, vor der gesetzlichen Strafe der Verschweigung oder der unrichtigen Angabe der Tabakspflanzungen zu bewahren, bringe ich die obige Bestimmung mit der Aufforderung zur pünktlichen Befolgung derselben hierdurch in Erinnerung.

Denjenigen Tabakspflanzern, welchen die Größe ihres Tabaklandes nicht genau bekannt ist, empfehle ich, sich hierüber vor der Anmeldung gehörig zu unterrichten.

Danzig, den 8. Juni 1872.

Der Provinzial-Steuer-Director. Hellwig.

7) Auf dem Personenpost-Course von Jastrow nach Peterzwalbe sind nachstehende Haltestellen zur Aufnahme der Post-Reisenden festgesetzt worden:

„Tiefenort“ 2/5 Meilen von Jastrow, 3 Meilen von Peterzwalbe entfernt,

„Fleberborn“ 1 Meile von Jastrow, 2 2/5 Meilen von Peterzwalbe entfernt,

„Bulchflug“ 3 Meilen von Jastrow, 2/5 Meilen von Peterzwalbe entfernt.

Danzig, den 7. Juni 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

Brünnow.

B) Vom 20. Juni c. ab wird die direkte Expedition von Personen und Reisegepäck von Jantoch, Biege und Miasieczko nach Stargard in Pommern, von Custrin, Biege, Landsberg, Jantoch, Friedeberg, Driesen, Flehne, Schönlanke, Schneidemühl, Miasieczko, Bialosliwe, Ostel, Ratel und Bromberg nach Dölitz, Augustwalde und Bietznice,

von Biege, Jantoch, Miasieczko, Bialosliwe, Ostel und Ratel nach Urndwalde,

von Jantoch, Friedeberg, Miasieczko, Bialosliwe, Ostel, Warlubien, Czermwinst u. Danzig nach Wolbenberg,

von Custrin, Biege, Jantoch, Friedeberg, Miasieczko, Bialosliwe und Ostel nach Bronke und Samter,

von Bromberg nach Samter, von Jantoch, Bromberg, Jasterburg und Gumbinnen nach Posen, von Bromberg nach Bissa, Glogau und Rawicz,

von Bromberg, Wehlau, Jasterburg, Gumbinnen und Stadlupönen nach Breslau aufgehoben.

Dagegen wird von demselben Tage ab eine direkte Expedition von Personen und Reisegepäck unter denselben Bedingungen eingeführt:

Von Berlin und Frankfurt a. D. über Kreuz —

Posen und von Schneidemühl, Ratel, Thorn, Alexandrowo und Terespol über Bromberg nach Gnesen, Trzemeszno und Mogilno,

von Schönlanke über Bromberg nach Mogilno, von Berlin, Frankfurt und Landsberg über Kreuz

— Posen, sowie über Bromberg nach Inowracław, von Kreuz, Schönlanke, Schneidemühl, Bialosliwe, Ostel, Ratel, Thorn, Terespol, Warlubien, Czermwinst, Dirschau und Danzig über Bromberg nach Inowracław.

Ferner erfolgt von dem genannten Tage an die direkte Expedition von Ratel, Thorn, Terespol, Warlubien, Czermwinst, Danzig, Elbing, Königsberg und Eydtuhnen nach Posen,

von Thorn nach Poln. Bissa und Rawicz, von Thorn, Danzig und Königsberg nach Glogau,

von Thorn, Terespol, Warlubien, Czermwinst, Danzig, Elbing, Königsberg und Eydtuhnen nach Breslau;

nicht mehr über Kreuz, sondern über Bromberg.

Bromberg, den 5. Juni 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

9) Vom 15. Juni c. ab findet der im Lokalverkehr der Ostbahn für Schlachtvieh-Transporte in der Richtung nach Berlin bestehende Tarif auch auf Zuchtvieh-

Transporte und zwar auf Transporte von Rügen, Rälbern, Böden und Buchbullen in der Richtung von Berlin Anwendung.

Bromberg, den 8. Juni 1872  
Königliche Direction der Dsbahn.

10) Vom 1. Juni c. ab tritt für den Transport von gebranntem Kalk in Wagenladungen von den Stationen Gogolin, Leschnitz, Doppeln, Reife u. Nicolat der Oberschlesischen Eisenbahn nach der Station Ratel und den östlich von Ratel gelegenen Stationen der Königlichen Dsbahn via Posen-Inowracław-Bromberg, an Stelle des bisherigen Tarifs vom 1. October 1871 via Kreuz, soweit derselbe die vorher bezeichneten Dsbahn-Stationen betrifft, ein neuer Special-Kalktarif in Kraft.

Tarifexemplare sind von allen Verkaufsstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 6. Juni 1872.  
Königliche Direction der Dsbahn.

11) Nach Uebereinkommen mit der Königlichen Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn findet eine Beförderung der für den diesjährigen, nach Bestimmung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin, auf dem neuen Viehhofe abzubaltenden Wollmarkt auf der Dsbahn in Berlin eingehenden Wollsendungen nach dem neuen Viehhofe mittelst der neuen Verbindungsbahn und des der Viehmarktgesellschaft an die Station Gesundbrunnen gewährten Geleisanschlusses statt, jedoch nur, wenn die Frachtbriefe die Adresse „an die Berliner Viehmarkts-Actien-Gesellschaft zu Berlin“ tragen.

Für die Abfuhr der unter anderer Adresse für den Wollmarkt eingehenden, nach dem neuen Viehhofe bestimmten Wollsendungen mittelst Landfahrwerks Sorge zu tragen, ist Sache der Adressaten.

Ebenso findet ein Rücktransport der Wollen mit der Verbindungsbahn statt, jedoch nur dann, wenn die Eisenbahnverwaltung Seitens der Versender durch einen für jede Sendung auszustellenden Revers von der Haftung für das in den Frachtbriefen angegebene Gewicht entbunden wird. Auch ist die Versendung in Francofracht und die Ueberschreibung von Nachnahmen ausgeschlossen. Für die Beförderung der Wollsendungen zwischen dem Dsbahnhofe und dem Viehhof nimmt die Verbindungsbahn neben der reglementsmäßigen Lieferfrist eine Zuschlagsfrist von 3 Tagen in Anspruch; dieselbe hofft jedoch die Beförderung in den meisten Fällen in kürzerer Zeit ermöglichen zu können.

Für die Beförderung der Wollen zwischen der Verbindungsbahnstation Gesundbrunnen und dem Viehhofe werden neben den für den Transport nach und von der ersteren bestehenden tarifmäßigen Sätzen 25 Sgr. pro Achse, und zwar 15 Sgr. pro Achse als Gebühr für die Benutzung des Anschluß-Geleises für Rechnung der Viehmarkt-Gesellschaft, 10 Sgr. pro Achse als Traktionskosten für Rechnung der Verbindungsbahn erhoben.

Bromberg, den 10. Juni 1872.  
Königliche Direction der Dsbahn.

12) **Bekanntmachung**  
des Königl. Konsistoriums, die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens bis zum 29. Juli 1872 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862 — Amtl. Mitth. pro 1862, 4. Städ. Nr. 360 — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einreichung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben, bestimmen wir den 26. September d. J., indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten bei uns am 24. October d. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Examen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die theilnehmenden Kandidaten spätestens am 15. October d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem zeitigen Dekan, Herrn Prof. Dr. Sommer persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 8. Juni 1872.  
Königliches Konsistorium.

13) Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 20. Juli d. J. unter Einreichung 1) des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2) des Abgangszeugnisses von der Landesstudien resp. den Universitäten, worauf der Examencurs fundirt hat, 3) des Signum facultatis, 4) des Abendmahlszeugnisses, 5) des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 26. Juli, 10 Uhr Morgens, sind bei demselben Dekan die Thematata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einreichungstermin der Arbeiten ist der 21. September. Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 1. October, 10 Uhr Morgens.

Königsberg, den 10. Juni 1872.  
Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität.  
Sommer, z. Dekan.

14) **Denkschrift**  
betreffend den Zustand des Westpreussischen Landarmenfonds und der damit verbundenen Besserungsanstalt hieselbst in dem Jahre 1871.

Zufolge der im § 38 der Verordnung vom 11. September 1867 enthaltenen Bestimmung bringen wir die in dem Jahre 1871 in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Corrigendewesen erzielten Verwaltungsergebnisse in der nachstehenden summarischen Nachweisung zur öffentlichen Kenntniß.

Graudenz, den 30. Mai 1872.  
Die Landarmen-Direction für Westpreußen.

Nro.	Einnahme	Betrag pro 1871					
		thlr.			gr. pf.		
<b>I. des eigentlichen Landarmenfonds.</b>							
1	Reste	664	22	4			
2	Bestand aus dem Jahre 1870	47,932	7	7			
davon sind 13000 Thlr. Obligationen baar eingezahlt.							
3	Eingegangene Provinzialbeiträge:						
	a. aus dem Regierungsbezirk Marienwerder	67,702	24	8			
	b. " " " Danzig	47,482	12	7			
4	Kapitalzinsen	1,661	24	8			
5	Zusammen	1,641	10	7			
					167,085	12	5
<b>II. der eigentlichen Besserungsanstalt:</b>							
1	Arbeitsverdienst der Korrigenden	1,552	5	11			
2	Erlös aus dem Land- und Gartenbau	1,166	17	—			
3	Zusammen	3,847	29	7			
4	Reste aus den Vorjahren	9	18	6			
					6,576	11	—
	Summa der Einnahme				173,661	23	5
	Summa der Ausgabe				136,527	16	7
	bleibt Bestand am Schlusse des Jahres 1871				37,134	6	10
	und zwar:						
	in Privat-Obligationen	14,768	25	—			
	in Rentenbriefen	1,000	—	—			
	in Staatsschuldscheinen	4,400	—	—			
	in Pfandbriefen	1,350	—	—			
	in baar und in Depositen	15,615	11	10			
		37,134	6	10			



### Personal-Chronik.

15) Der ordentliche Professor bei der hiesigen Albertus-Universität Dr. Schönborn ist zum Medizinalrathe und Mitgliede des hiesigen Medizinal-Collegiums ernannt worden.

Dem Pfarrer Steinke zu Kl. Nafel ist an Stelle des verstorbenen Domherrn und Offizials Habisch in Dt. Crone die Verwaltung der Kreis-Schul-Inspektion für das Dekanat Dt. Crone übertragen worden.

Der Kreis-Wundarzt Dr. Ortman zu Christburg ist in den Kreis Konig mit dem Wohnsitz Gersl veretzt.

An Stelle des in die Bureaus des Königlichen Ministeriums des Innern kommittirten R.-gierungs-Supernumerars Schwanbeck ist vom 12. d. M. ab der Regierungs-Supernumerar Karla mit der kommissarischen Verwaltung des Domainen-Kontamts in Neuenburg beauftragt worden.

Der Kaufmann Hoffmeister ist zum Beigeordneten der Stadt Garnsee wiedergewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Doktor Kubnt ist zum Beigeordneten der Stadt Gollub gewählt und als solcher bestätigt worden.

Dem Forstaußseher Peters in der Oberförsterei Jamni ist unter Ernennung zum Förster die durch Veretzung des Försters Wendt erledigte Försterstelle zu Koschatta in der Oberförsterei Königsbruch vom 1. Juli c. ab definitiv übertragen.

Dem Forstaußseher Schumacher in der Oberförsterei Gollub ist unter Ernennung zum Förster die durch die Pensionirung des Försters Schulz erledigte Försterstelle zu Falkenbrück in der Oberförsterei Eisenbrück definitiv übertragen.

Dem Forstaußseher Bartel in der Oberförsterei

Münsterwalde ist unter Ernennung zum Förster die durch die Pensionirung des Försters Mosti erledigte Försterstelle zu Fuchsbruch in der Oberförsterei Zanderbrück vom 1. Juli c. ab definitiv übertragen.

Nachdem der Polizeianwalt, Bürgermeister Lange zu Bischofswerder g. storben ist, sind die Funktionen als Polizeianwalt innerhalb des Geschäftsbezirks der Gerichtstags Commission zu Bischofswerder dem Bürgermeister Ahlsdorff zu Freystadt übertragen worden.

Der Post-Expeditent Krüger in Thora ist zum Post-Secretair ernannt.

Angestellt sind:

die Postamts-Assistenten Ferley in Thorn, Kramm in Graudenz, Jöden I. in Konig, Schmelzer in Rosenberg W.-Pr., Gustav Müller in Lobau W.-Pr., Probdöhl in Schweg, Pitsch in Schlochau, Feyerabend in Dt. Crone, Klügke in Schlochau, Greunuß in Jastrow, Kochhoff in Graudenz.

Veretzt sind:

die Post-Secretaire Menz von Marienwerber nach Danzig, Sielaff von Danzig nach Marienwerber;

der Postamts-Assistent Sellonned von Radmannsdorf nach Thorn;

der Post-Expeditur Klud von Kramke nach Radmannsdorf.

Die Stations-Ausseher Welke in Krojanke, Blöb in Linde und Funk in Schönsee sind zu Königl. Eisenbahn-Stationen-Aussehern ernannt worden.

### Erledigte Schulstelle.

16) Die Schullehrerstelle zu Alexcyn ist durch den Tod des Lehrers Müller erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kontamte in Flatow zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 25.)